

läuterung und die Motiven dazu vor (s. dieselben in Nr. 8 der Mittheilungen über die Verhandlungen der zweiten Kammer, Seite 92 flg.).

Referent v. Carlowitz: Die Deputation giebt hier dasselbe Gutachten, wie bei §. 6 ab, sie rath nämlich, gleich der zweiten Kammer, der Staatsregierung beizupflichten. Es dürfte nun an der Zeit sein, daß der Antragsteller den Antrag näher motivire.

Bürgermeister Behner: Ich gestatte mir vor allen Dingen die vorliegende §. so vorzulesen, wie sie sich gestalten würde, wenn nämlich mein Amendement angenommen würde: „Zu denjenigen Unterstützungen, welche die Anwendung der angezogenen Stelle der §. 27 begründen, sind die Gewährung unentgeltlichen Schulunterrichts in den öffentlichen Armenschulen, oder die Bezahlung von Schulgeld aus der Ortsarmencasse für die Kinder unvermögender Eltern, oder endlich Unterstützungen irgend einer Art, welche Jemanden für sich oder seine Angehörigen von Privatwohlthätigkeitsvereinen oder Anstalten gewährt werden, nicht zu rechnen. Da hingegen kann die Gewährung unentgeltlichen Schulunterrichts in öffentlichen Armenschulen oder die Bezahlung von Schulgeld aus Ortsgemeindecassen für die Kinder unvermögender Eltern nur dann als Grund der Ausweisung mit Erfolg angezogen werden, — wenn der Heimathsbezirk, welcher zur Versorgung der erwähnten Kinder verpflichtet ist, sich der Bezahlung eines, nach Analogie der §§. 21 und 22 des Heimathsgesetzes vom 26. November 1834 durch Vereinigung, oder durch die Oberpolizeibehörde zu bestimmenden billigen Beitrags zu Unterhaltung der gedachten Armenschulen, oder zu dem oben bemerkten Schulgeld weigert.“ Ich muß hierbei auf diejenigen §§. zurückgehen, welche bereits im Heimathsgesetze enthalten sind, und hier einschlagen; es sind dies nämlich die §§. 21 und 22. Die 21. §. heißt so: „Heimaths- und Armenversorgungsbezirke können entweder auf bestimmte Zeit, oder auch zu jeder Zeit widerrufliche Vereinigungen dahin treffen, daß der Eine anstatt der ihm obliegenden Aufnahme und Versorgung eines Hülfsbedürftigen, dem Andern einen bestimmten Beitrag zu dessen Unterhaltung leistet.“ Die 22. §. lautet: „In Fällen, wo in dergleichen zeitweiliges Abkommen aus polizeilichen Gründen, oder zur Vermeidung großer Härten dringend erforderlich ist, können die obere Polizeibehörden eine Einrichtung der Art auf so lange, als diese Nothwendigkeit stattfindet, anordnen und den einen Bezirk zur Aufenthaltsgestattung und armenpolizeilichen Fürsorge, den andern zu einer angemessenen Entschädigung dafür anhalten.“ Nun will man nach der vorliegenden 7. §. die Gewährung unentgeltlichen Schulunterrichts in öffentlichen Armenschulen, oder die Bezahlung von Schulgeld aus der Ortsarmencasse für die Kinder unvermögender Eltern, als Ausweisungsgrund in Zukunft nicht mehr gelten lassen, und zwar nach den Motiven aus dem Grunde, weil daraus die Vernachlässigung des Schulbesuchs unter den ärmern Volksklassen befördert werde und man darin eine Härte gefunden habe, El-

tern solcher Kinder auszuweisen, wenn erstere nicht im Stande wären, das Schulgeld für ihre Kinder aufzubringen. Die Deputation der zweiten Kammer hat diese Motiven als richtig nicht anerkannt, und ich für meine Person trete dem bei. Abgesehen davon, daß durch die 7. §. das Princip der Ausweisung völlig alterirt wird, so ist auch die Befürchtung, daß der Schulunterricht dabei leiden könnte, nicht begründet, weil das Schulgesetz schon die nöthigen Vorkehrungsmaßregeln dagegen enthält. Wollte man aber auch dieses Bedenken theilen, so würde, wenn der Zweck vollständig erreicht werden sollte, dennoch die 7. §. nicht ausreichen. Man würde vielmehr auch noch bestimmen müssen, daß überhaupt alle diejenigen Eltern nicht ausgewiesen werden dürften, welche schulfähige Kinder haben. Es ist nicht abzusehen, warum nicht die Kinder solcher Eltern denselben Schutz genießen sollen, als die Kinder derer, welche auf andre Unterstützung Anspruch machen. Wollte man auf die §. eingehen, so würde man allerdings auf der einen Seite eine anscheinende Härte beseitigen, auf der andern Seite dagegen eine große Härte für diejenigen Communen hervorrufen, welche nunmehr dergleichen Schulgelde zu bezahlen haben, die sie nicht zu übertragen schuldig sind. Könnte ich hoffen, daß diese Sache sich ausgleichen würde, so würde ich über diesen Punkt ganz geschwiegen haben; allein man muß bei dieser Angelegenheit die besondern Verhältnisse einzelner Orte und namentlich der Fabrikorte, namentlich aber der Fabrikdörfer, im Auge behalten, und wenn man das thut, so wird man sich bald überzeugen, daß eine Ausgleichung nicht möglich ist. In der Gegend von Frankenberg bis Zschopau befinden sich beispielsweise 16, vielleicht 20 Spinnereien — 16 sind gewiß daselbst vorhanden — und zwar in den einzelnen Dörfern nicht bloß eine, sondern nach Befinden auch mehre; ja, wir haben bei Chemnitz einen Ort, Einsiedel, wo 4 solcher Spinnereien befindlich sind, und nicht weit von diesem Orte sind noch mehre gelegen, von denen ich nicht gewiß weiß, ob sie auch zu diesem Ort gehören. Solange nun als die Fabrikarbeiter, die sich dahin gewendet haben, und die gewöhnlich mit Kindern reichlich gesegnet sind, guten Verdienst haben, so lange hat es keine Noth, sie bezahlen die Schulgelde richtig. Sobald aber Stockungen, wie es z. B. jetzt der Fall ist, eintreten, so können sie das Schulgeld nicht mehr bezahlen, und nunmehr würde, wenn diese §. durchgeht, die Gemeinde, wo sie sich aufhalten, verbunden sein, das Schulgeld zu übertragen. Daß darin nun eine große Härte liege, brauche ich wohl nicht erst weilläufig auseinanderzusetzen, und ich sollte daher meinen, daß man doch wenigstens etwas thun möchte, um diesem Uebel vorzubeugen. Was die Ausführung meines Antrags selbst anlangt, so glaube ich, würde er mit großen Schwierigkeiten nicht verbunden sein. Die Fälle, wo das Schulgeld von solchen Eltern, die nicht heimathsangehörig sind, nicht kann bezahlt werden, sind schon häufig vorgekommen, man hat sich aber bei dieser Gelegenheit auf die §§. 21 und 22 des Heimathsgesetzes, die ich vorgetragen habe, bezogen, und es ist in der Regel eine friedliche Ausgleichung zu Stande gekommen, es